

# STROMPREIS- KOMPENSATION

# Problematik

## Anwendung gekoppelter HKN u.a. als ökologische Gegenleistung für die Strompreiskompensation:

- Mind. 30% des Stroms aus EE-Quellen und zu mind. 80% aus „Mittelwesteuropa“(DE, Ö, LUX)

## Leitfaden-Entwurf zur gekoppelten Lieferung von Herkunfts nachweisen nach § 30a HkRNDV des UBA

Systematik aus Leitfaden schränkt Erfüllungsmöglichkeiten für Industrie deutlich ein

- Anerkennung eines HKN nur über 1 oder 2 Bilanzkreise (A & B)
- Bilanzkreis A muss zu 100% mit EE bewirtschaftet sein und Übertragung der erneuerbaren Eigenschaft in Bilanzkreis B sicherstellen
- Unternehmen in Chemiepark mit eigenem Bilanzkreis können PPA zur Erfüllung nicht nutzen, da dafür **mindestens 3 Bilanzkreise** nötig sind. Betrifft auch gegenläufige Geschäfte mit KWK

## Folgen:

Marktverzerrung zu Gunsten großer EVU und Einschränkung der Wahlfreiheit von Letztverbrauchern

Vorteile von PPA werden eingeschränkt

# Praxisfall – Grünstromlieferung an Chemiestandort

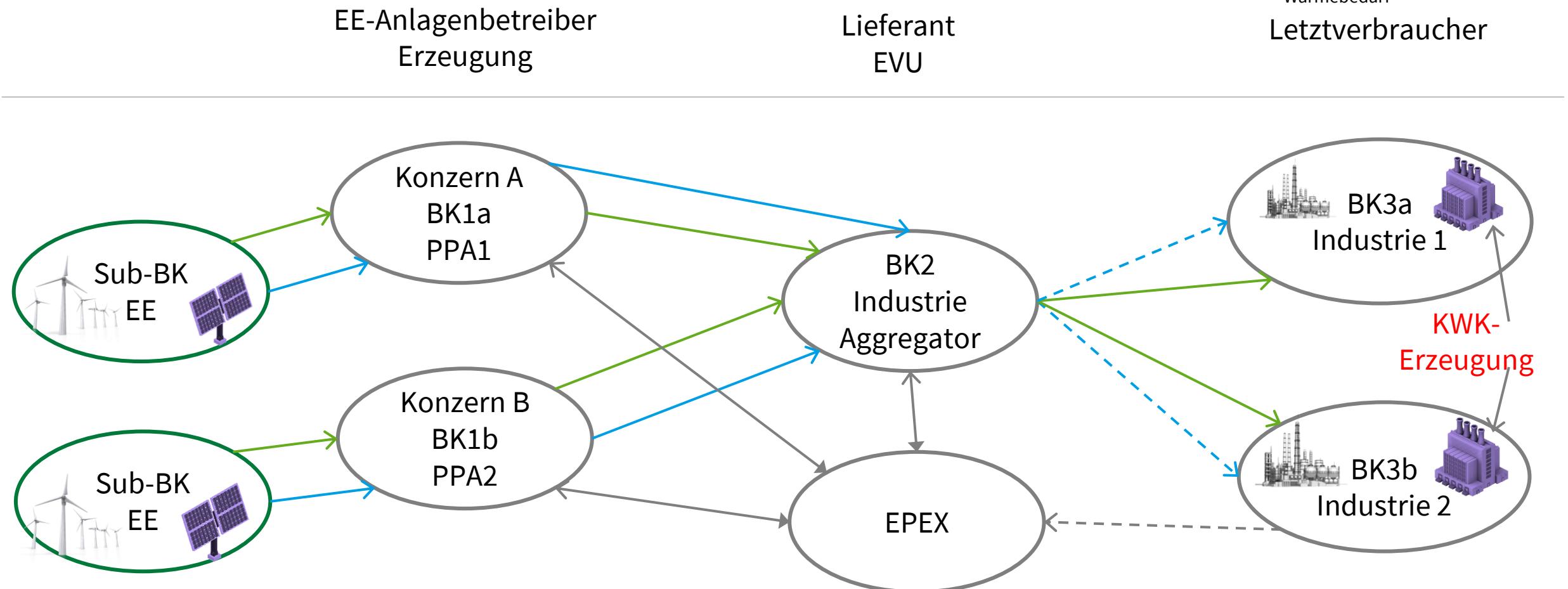
Regelungen zu Gegenleistungen für Strompreiskompensation in Transformationsphase nicht erfüllbar

Gekoppelte HKN sind eine deutsche Vorgabe – Nachteil gegenüber EU-Wettbewerbern

Gegenläufige Geschäfte in Transformationsphase durch KWK-Anlagen nicht vermeidbar



→ Grünstrom  
→ HKN  
→ HKN-entwertet  
→ Gegenläufiges  
→ Graustromgeschäft  
je nach  
Wärmebedarf

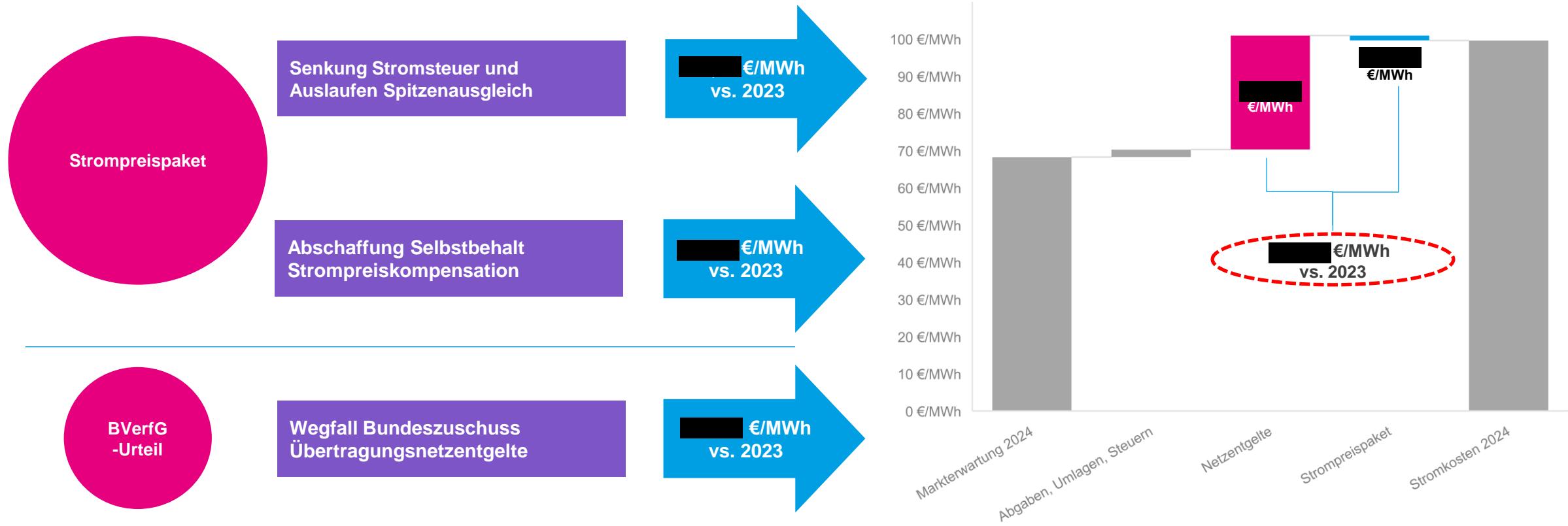


# 7.000H-REGEL

# 2024 bringt trotz Strompreispaket eine Mehrbelastung



Gegenüber 2023 steigen die regulatorischen Kosten für Covestro unterm Strich im hohen zweistelligen Millionenbereich

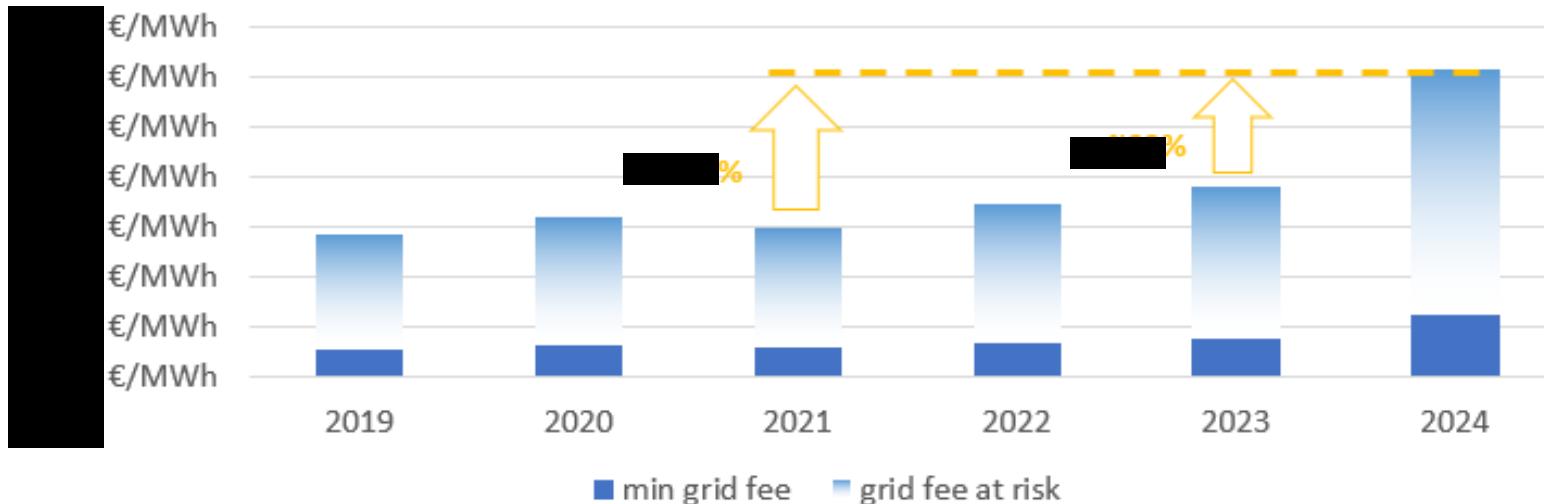


# Netzentgeltexplosion ist aktuell größte Belastung für Industrie



Eine Reduktion der Netzentgelte um 80% durch die 7.000h-Regel ist aufgrund des aktuellen wirtschaftlichen Umfelds schwer erreichbar – Mehrgeschäft läuft gegen Netzentgeltvorteil

Entwicklung der Netzentgelte (Hochspannung) und Reduzierungen\*\*



\*\* Normiert auf die Erreichung von 7000h, um Volumeneffekte auszuschließen. Relative Kosten sind auf niedrigeren Spannungsebenen typischerweise höher.

Eine optionale Monatsbetrachtung bei der 7.000h-Regel oder eine Ausnahmeregelung auf Basis des § 118 Abs. 45 EnWG würde die Situation entschärfen